

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 101

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 12. August

1918

Verordnung über Verfütterung von Hafer und Gerste.

Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 57 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 435) wird bestimmt:

§ 1.

In der Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. August 1919 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebaute Fruchten zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verbrauchen:

I. an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste:

1. für Pferde und Maultiere durchschnittlich drei Pfund für den Tag; für schwerarbeitende Zugpferde mit Zustimmung des Kommunalverbandes vom 16. August bis zum 15. November 1918, vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 und vom 16. Juli bis zum 15. August 1919 daneben eine Zulage bis zu vier Pfund durchschnittlich für den Tag;

2. für die zum Sprunge verwendeten Zuchtbullen durchschnittlich dreiviertel Pfund für den Tag;

3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich ein-einhalb Pfund für den Tag;

4. für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich ein Pfund für die Zugkuh und den Tag;

5. für zum Sprunge verwendete Ziegenböcke auf die Dauer von zweihundert Tagen durchschnittlich ein halbes Pfund täglich;

6. für zum Sprunge verwendete Schafböcke auf die Dauer von hundert Tagen durchschnittlich ein Pfund täglich;

II. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, durchschnittlich ein halbes Pfund für den Tag.

Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Zuchtsauen gedeckt sind und die dem Kommunalverbande dies angezeigt haben, an die Zuchtsauen aus ihren selbstgebaute Fruchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste bis zu einem Zentner für den Wurf verfüttern.

§ 2.

Die Reichsfuttermittelstelle wird ermächtigt, den Kommunalverbänden zur Versorgung der Tierhalter, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe die nach § 1 erforderlichen Mengen geerntet haben, auf Antrag nachstehende Mengen zuzuweisen (§ 20 zu d, § 62 der Reichsgetreideordnung):

I. an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste:

1. für Arbeitspferde und Maultiere, die vorwiegend in Betrieben des Handels, des Gewerbes oder der Industrie in kriegswirtschaftlich notwendiger Weise beschäftigt werden oder im Besitz öffentlicher Körper-

schaften oder v. Beamten stehen, die die Pferde zu halten dienstlich verpflichtet sind, drei Pfund für den Tag, außerdem in der Zeit vom 1. Okt. 1918 bis zum 31. Dez. 1918 als Ersatz für fehlendes Beifutter eine Zulage von zwei Pfund für den Tag;

2. für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere, für die zum Sprunge verwendeten Zuchtbullen, Zuchtziegenböcke und Zuchtschafböcke, für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen sowie für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe, unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb, die im § 1 bezeichneten Mengen;

II. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für die zum Sprunge verwendeten Zuchteber und die zur Zucht verwendeten Zuchtsauen die im § 1 bezeichneten Mengen.

Für alle nicht unter Abs. 1 Nr. I und II fallenden Tiere, insbesondere für alle Pferde, die zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden (Luguspferde), darf Körnerfutter nicht zugewiesen werden.

§ 3.

Die Kommunalverbände haben bei dem Ausgleich, den sie mit den ihnen von der Reichsfuttermittelstelle zugewiesenen Mengen nach § 62 der Reichsgetreideordnung vorzunehmen haben, die Futtermengen im Rahmen der ihnen zustehenden Gesamtmenge für die einzelnen Tierhalter nach eigenem Ermessen abzustufen, insbesondere unter Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, des Schlages und der Größe der Spanntiere, der Beanspruchung der Zuchttiere sowie der übrigen Futtermittelversorgung.

§ 4.

Die Reichsfuttermittelstelle kann die Verfütterung von Gerste oder Gemenge aus Hafer und Gerste an Schweine gestatten, über die Rüstungsverträge mit den Heeresverwaltungen, mit der Marineverwaltung oder mit anderen, vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmten Stellen abgeschlossen sind.

Die Reichsfuttermittelstelle kann ferner im Benehmen mit der Reichsgetreidestelle gestatten, daß an Stelle von Hafer oder von Gemenge aus Hafer und Gerste, Gerste oder in besonderen Fällen Gemenge aus Hafer und Roggen in den im § 1 festgesetzten Mengen verfüttert wird.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Die Anträge auf Bewilligung der Zulagen gemäß § 1. I. 1. sind von den Gemeindebehörden gesammelt bis Ende ds. Mts. einzureichen. Falls die Einreichung nicht erfolgt, wird keine Zulage in Ansatz gebracht.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Aug. 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Betr. Zuckerrüben.

Es wird jetzt schon darauf hingewiesen, daß auch für das nächste Jahr das bisher bestehende Verfütterungsverbot für Zuckerrüben bestehen bleiben wird.

Bad Homburg v. d. H., den 6. August 1918.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Bad Homburg v. d. H., den 5. August 1918.

Persönlichkeitsausweis bei Eisenbahnfahrten.

In der letzten Zeit ist, wie amtlich mitgeteilt wird, durch eigenmächtig von Polizeibehörden gestellte Forderungen in der Bevölkerung die Meinung erzeugt worden, daß sie zu Reisen besondere polizeiliche Ausweise über ihre Persönlichkeit und ihre Unverdächtigkeit in politischer Beziehung benötigen, daß urkundliche Papiere des gewöhnlichen Verkehrs, wie Steuerquittungen, Radfahrkarten, standesamtliche Urkunden, Vormundschaftsbestellungen u. dergl., die auf Verlangen der bürgerlichen und Militär-Polizei vorzuzeigen sind, nicht genügen, obwohl durch § 1 des Pafßgesetzes vom 12. Oktober 1867 das Gegenteil vollkommen festgestellt ist.

Zur Beseitigung der dadurch entstandenen Uebelstände daß viele dieser Ausfertigungen zu anderen Zwecken benutzt werden können, ordnete der Minister an, daß künftig besondere polizeiliche Ausweise zur Bestätigung der Persönlichkeit, weß Namens oder Bezeichnung sie sein mögen, abgesehen von Pässen und Pafßarten, überhaupt nicht mehr ausgestellt werden dürfen. Hierauf gestellte Anträge sind abzulehnen. Unberührt von diesen Vorschriften bleiben diejenigen Ausweise, die gemäß Anordnung der zuständigen Militärbefehlsgeber zum Aufenthalt in Seebädern und in bestimmten Orten oder Bezirken, z. B. in den Grenzbezirken, notwendig sind.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 29. Dezember v. Js. — HMBl. 1918 S. 5 — betreffend Ausnahme von Ziff. 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen (Anlage § 2 der Azetylenverordnung).

Die den Azetylenweißapparaten der Firma Heime u. Hans Herzfeld in Halle a/S. mit mindestens 3000 I Stundenleistung bewilligte Befreiung von der Vorschrift über Anordnung eines besonderen Wäschers wird hiermit auf Grund des § 28 der Azetylenverordnung auf Azetylenweißapparate beliebiger Bauart, bei denen in gleicher oder ähnlicher Weise für eine ausreichende Waschung des Azetylenlaufes Sorge getragen ist, ausgedehnt.

Ferner genehmige ich in Abweichung von der weiteren Vorschrift der Ziff. 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze über umschaltbare Reinigungsanlagen auf Antrag verschiedener Firmen zur Herstellung von Azetylenapparaten auf Grund des § 28 allgemein, daß Azetylenweißapparate beliebiger Bauart mit mindestens 3000 I Stundenleistung bis auf weiteres auch von der Vorschrift über Anbringung doppelter Reinigungsanlagen befreit bleiben. Die Befreiung gründet sich wiederum darauf, daß Ziff. 11 Abs. 3 ursprünglich für Beleuchtungsanlagen bestimmt war, ferner darauf, daß es den Azetylenfirmen unter den heutigen Verhältnissen schon schwierig wird, die Ausstattungsstelle, insbesondere die Hähne, für die einfachen, durch Ziff. 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Reinigungsanlagen zu beschaffen.

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden auf die erteilten Ausnahmen hinzuweisen.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Ueberabdrücke beigefügt.

Berlin W. 9, den 20. Juli 1918.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Dr. Franke.

Bad Homburg v. d. H., den 9. 8. 18.

An die Ortspolizeibehörden. Vorstehender Erlaß wird zur Beachtung bekannt gegeben.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Betr.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin hat den Erzeuger-Höchstpreis für **Frühweibeln ohne Kraut** mit Wirkung vom heutigen Tage auf **18 Pfennige pro Pfund** herabgesetzt. Die Handels-Höchstpreise werden festgesetzt wie folgt:

I. Gruppe		II. Gruppe	
Großh.	Kleinh.	Großh.	Kleinh.
preis	preis	preis	preis
25	33	23	28 Pfg.

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich nur auf marktfähige Ware erster Güte. Ueberschreitungen der Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft.

Mainz, den 3. August 1918.

Hessische Landes-Gemüsestelle, Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende.

Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 3. August 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst f. d. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende.

Droege, Geheimer Regierungsrat.

Betr. Ausstellung von Saatkarten.

Ich bringe hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die Ausstellung von Saatkarten zurzeit noch nicht erfolgt. Alle bisher eingegangenen Anträge auf Ausstellung von Saatkarten bleiben zunächst unerledigt. Den Gemeindebehörden wird demnächst bekannt gegeben, in welcher Form derartige Anträge hier einzureichen sind.

Bad Homburg v. d. H., den 9. August 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Anordnung betr. Reichsreisebrotkarten.

Der Nachtrag zur Kreisverordnung betr. Reichsreisebrotmarken vom 1. August 1918 (Kreisblatt Nr. 96) wird wie folgt geändert:

An die Stelle des Satzes „Bei der Berechnung werden den Bäckern für 200 Gramm Brot 135 Gramm Mehl in Ansatz gebracht“ ist zu setzen: „Bei der Berechnung werden den Bäckern für eine Reichsreisebrotmarke über 50 Gramm Gebäck 37½ Gramm Mehl in Ansatz gebracht.“

Diese Anordnung tritt am 19. August 1918 in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 9. August 1918.

Der Kreisaußschuß des Oberrhein-Kreises.
von Marx.

Durch Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 23. Mai ds. Js. ist die gewerbsmäßige Verfeinerung von Äpfeln zu Apfelwein verboten worden. Ausnahmen sollen nur in ganz besonderen Fällen durch die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Frankfurt am Main zugelassen werden.

In Anbetracht der außerordentlich geringen Apfel-ernte wird voraussichtlich das Keltern von Äpfeln zu Apfelwein auch in Ausnahmefällen nicht gestattet werden können, da alles nur erntbare Obst zur Fabrikation von Brotaufstrichmitteln Verwendung finden muß.

Die Apfelweinkeltereien werden daher gewarnt, sich Obst für Kelterzwecke zu verschaffen, da sie sich in den meisten Fällen unnötige Kosten verursachen würden.

Bad Homburg v. d. H., den 9. August 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marg.

Bekanntmachung

betreffend die Ausdehnung des Bezirkes der
Handelskammer Frankfurt a. Main
auf die Hohenzollernschen Lande.

Durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. 7. 1918 ist der Bezirk der Handelskammer Frankfurt a. Main auf die Hohenzollernschen Lande ausgedehnt worden. Die Zahl der Handelskammer-Mitglieder wurde auf 36 festgesetzt. Die Wahlordnung hat daher die folgende Abänderung erfahren:

Nachtrag

zur Wahlordnung der
Handelskammer zu Frankfurt a. Main

2. November 1897
vom 22. August 1910
28. August 1917

Artikel I.

Der § 1 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:
„Der Bezirk der Handelskammer umfaßt den Stadtkreis Frankfurt a. Main, den Obertaunuskreis und die Hohenzollernschen Lande. Er wird zum Zwecke der Wahl der

Mitglieder der Handelskammer in drei Wahlbezirke geteilt, welche den erwähnten Gebieten entsprechen.

Von den 36 Mitgliedern der Handelskammer sind 30 von den Wahlberechtigten des Stadtkreises Frankfurt am Main, 2 Mitglieder von den Wahlberechtigten des Obertaunuskreises und 4 Mitglieder von den Wahlberechtigten der Hohenzollernschen Lande zu wählen.“

Artikel II.

Der § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wahlberechtigt sind in allen Wahlbezirken die nach § 3 des Gesetzes vom 19. August 1907 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Handelskammern vom 27. Februar 1870 zur Teilnahme an den Handelskammerwahlen berechtigten Personen. Die Wahl erfolgt im Obertaunuskreis und in den Hohenzollernschen Landen mit gleichem Stimmrechte aller Wahlberechtigten, für den Stadtkreis Frankfurt a. Main in Wahlabteilungen.“

Artikel III.

Der § 4 erhält folgenden Zusatz:

„In dem Wahlbezirk der Hohenzollernschen Lande scheiden aus:

in 2 Jahren nach den Neuwahlen	1 Mitglied
in 4 Jahren nach den Neuwahlen	1 Mitglied
in 6 Jahren nach den Neuwahlen	2 Mitglieder.“

Frankfurt a. Main, den 2. Juli 1918.

Die Handelskammer zu Frankfurt a. M.

R. v. Passavant E. Badenburg

Der Syndikus

Prof. Dr. Trumpler.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 21. Juli 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe

(Stempel) Sydow.

Frankfurt a. Main, den 7. August 1918.

Die Handelskammer zu Frankfurt a. M.

R. v. Passavant E. Badenburg.

Der Syndikus

J. A.

Dr. W. Schmalz.

Institut für elektrische und physikalische Therapie.

Klisseffstrasse 11, Fernsprecher 674.

Lange Meile 5, Fernsprecher 628.



Heilmittel:

„Künstliche Höhen-Sonne“

Diathermie, Wärme tiefer Applik.

Oszillierende Ströme nach Prof. Dr. Rumpf

Rot-, Blau- und Weiß-Licht.

Heilanzeigen:

Man frage seinen Arzt.

Das Institut steht jedem Arzt zur persönlichen Behandlung seiner Patienten zur Verfügung.



Ärztliche Leitung



Wellen zogen die Badenden in einen Strudel und die drei jungen Mädchen aus Berlin ertranken, da sie anscheinend des Schwimmens nicht kundig waren. Ein Fräulein Mal aus Radschitz, die bekleidet ins Wasser gesprungen war, um den Ertrinkenden zu helfen, wurde von diesen mit in die Fluten gezogen und ging gleichfalls unter. Eins der andern jungen Mädchen rettete mit Lebensgefahr noch zwei andere im Wasser befindliche Badende und konnte zwei der Leichen bergen. Die Berunglückten, die ihre Sommerfrische in Radschitz verleben wollten, standen im Alter von 20 bis 26 Jahren.

— **Kein Aepfelwein im Herbst 1918.** Das gewerbmäßige Verfeuern von Aepfelwein ist bekanntlich in diesem Jahre verboten, da alles erfasste Obst für die Herstellung von Marmelade dienen muß. Bei der so unge-

mein geringen Aepfelernte können Ausnahmen auch kaum bewilligt werden und so werden die Obstfeuern in diesem Herbst allenthalben trocken stehen.

Kurhaus-Konzerte.

Dienstag, 13. August, von 8—9 Uhr Morgenkonzert an den Quellen. Leitung: Herr Konzertmeister Wünsche. 1. Choral, Befiehl du deine Wege. 2. Ouverture Ramons Palast (Tittl). 3. Menuett Großmütterchen (Allet). 4. Melodie Einsamkeit (Czibulka). 5. Präludium, Chor und Tanz aus Das Pensionat (Suppe). 6. Die Heingelmmägen (Eilenberg).

Nachmittags von 4¼—6 Uhr. Leitung: Herr Julius

Schröder, Kgl. Musikdirektor. 1. Marsch, Hoch Habsburg (Kral). 2. Ouverture Frau Meisterin (Suppe). 3. Melodien aus Troubadour (Verdi). 4. Träumerei (Beiztemp). 5. Ouverture Rübezahl (Flotow). 6. Walzer Morgenblätter (Strauß). 7. Potpourri Zigeunerliebe (Lehar).

Abends von 8¼—10 Uhr. 1. Marsch, Siegesjubil (Hiltnerberger). 2. Ouverture Raymond (Thomas). 3. Melodien aus Hoffmanns Erzählungen (Offenbach). 4. Träumerei (Schumann) und Menuett (Bocherini). 5. Ouverture Die Fingalshöhle (Mendelssohn). 6. Walzer Wiener Madln (Ziehrer). 7. Melodien aus Das Dreimäderlhaus (Schubert-Verte).

Abends 7½ Uhr: Theater.

Verkauf von Karotten.

Morgen **Dienstag** gelangen in den Marktlauben **prima Karotten** ohne Krout zum Verkauf.

Bad Homburg, den 12. August 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Auf die gelben Notbezugsscheine werden ausgegeben:

am Dienstag, den 13. 8. vorm. 9—12 und 3—6 bei H. S. Wiesenthal, Söhne auf Nr. 9461—9730 je 1 Ztr. Braunkohlenbriketts, am Mittwoch, den 14. 8. 7—12 bei Chr. Glücklich, auf Nr. 9731—9930 je 1 Ztr. Eisformbriketts.

Es wird dringend empfohlen die Briketts für den Winter aufzusparen.

Ortskohlenstelle.

Hilfsarbeiter u. Arbeiterinnen

sucht

Ignaz Berger, Obernesel a. G. Hohemarkstr.

Kurhaus Bad Homburg.

Donnerstag, den 15. August, abends 8 Uhr im Goldsaal

Kammermusik - Abend

Mitwirkende:

Fräulein **Dora Moran**, Kgl. Kammersängerin Berlin

Frau **Adele Knapp**, Klavier, Bad Homburg.

Herr Konzertmeister **Willem Meyer**, Violine, Bad Homburg.

Eintrittskarten: 5 Mk. u. 3 Mk.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Buchenbrennholz!

1—2 m. lang per Zentner Mk. 3.70

zerkleinert per Zentner Mk. 4.20

in Waggonladungen frei Station Bad Homburg liefert

Holzhandlung Otto

Neue Mauerstraße 16.